

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres, Datenschutz, Familie, Frauen und Sport

betr.: Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen“

b) In Abs. 3 erhalten Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

„3. Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen

4. Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter“